

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen SUN, Verein für innovative soziale und sportliche Netzwerke .  
Als Abkürzung soll SUN gelten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister. Der Name ist mit dem Zusatz versehen  
"eingetragener Verein".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

### 1. Zwecke des Vereins

Der SUN e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 5-68 AO, 1997).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SUN e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der SUN e.V. ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

### 2. Aufgaben des Vereins

- Förderung des Sports durch Kursangebote im Breitensport
- Pflege der sportlichen Bestätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Entwicklung neuer Formen des Sports

### 3. Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- fördernden Mitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck befürwortet und dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen (Sun-Club). Die Aufnahme erfolgt als förderndes Mitglied.

Jedes fördernde Mitglied kann einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft an die Mitgliederversammlung stellen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle minderjährigen Mitglieder ab 12 Jahren haben das Stimmrecht in der Versammlung der Vereinsjugend und Mitspracherecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle minderjährigen Mitglieder bis 12 Jahren haben Mitspracherecht in der Versammlung der Vereinsjugend.
4. Alle Mitglieder haben das Recht den Organen des Vereins Anfragen zu stellen und Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das gemeinsame Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder beginnt mit der Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluß.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Vereins.

4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Für das laufende Kalenderjahr sind die Mitgliedsbeiträge noch zu entrichten und werden nicht zurück-erstattet.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, sechs Wochen vergangen sind.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es entscheidend gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Vorstand entscheidet über Rückgewährung von Sacheinlagen oder Spenden.

## **§ 6 Aufnahmegebühren und Jahresbeitrag**

1. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsrechte neu eintretender Mitglieder ruhen bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsjugend,
3. der Vorstand,
4. die Konzeptionsarbeitsgruppe,
5. die Abteilungsleiterversammlung "Hallensport und Kurse",
6. die Abteilungsleiterversammlung "Reisen und Kurse",
7. die Kooperationsarbeitsgruppe.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Alle anderen Vereinsorgane außer der Vereinsjugend sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Rundschreiben einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - Entscheidung über die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitskreisen und deren Leitung
  - Festlegung von Aufträgen für Vorstand, Konzeptionsarbeitsgruppe und Kooperationsarbeitsgruppe
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
7. Anträge können von jedem ordentlichen Vereinsmitglied gestellt werden. Eine Antragsfrist besteht nicht. Lediglich Anträge auf Veränderung der Vereinssatzung müssen mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden. Änderungen der Vereinssatzung müssen mit altem und neuem Text verschickt werden.
8. Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den/die VertreterIn der Geschäftsstelle geführt oder durch eine zu benennende Person.

## § 9 Die Vereinsjugend

Die Abteilungen "Hallensport und Kurse" und "Reisen und Kurse" haben eine gemeinsame Jugendabteilung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende<sup>1</sup> der Vereinsjugend und sein Stellvertreter gehören dem Gesamtvorstand an.

Die Vereinsjugend wird gebildet, wenn Jugendliche dem Verein beigetreten sind.

1 es wird auch im folgenden Text die geschlechtsneutrale männliche Form gewählt

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Projektleiter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Vertreter der Konzeptionsarbeitsgruppe.
- e) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend und seinem Stellvertreter

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Projektleiter, der Schatzmeister und der Vertreter der Konzeptionsgruppe. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende ist stets allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt wenigstens alle zwei Monate eine Vorstandssitzung durch, deren Termin auf der jeweils vorhergehenden Vorstandssitzung festgelegt wird. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung liegt zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle aus. Leiter der Vorstandssitzung ist der Vorsitzende. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Soweit Vorstandsämter nicht besetzt sind, ist der restliche Vorstand beschlußfähig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins satzungskonform.

Der Vorstand

- verwaltet das Vereinsvermögen,
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
- ordnet und überwacht die Tätigkeit der Arbeitsgruppen (Konzeptions- und Kooperationsarbeitsgruppe),
- kann für bestimmte Zwecke Arbeitskreise einrichten,
- vertritt den Verein nach außen.

Die Vorstandsmitglieder bis auf die beiden Vertreter der Vereinsjugend werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Vertreter der Konzeptionsarbeitsgruppe sowie zwei Beisitzer der Konzeptionsarbeitsgruppe, den Schatzmeister, den Projektleiter, die zwei übrigen Konzeptionsarbeitsgruppenmitglieder sowie den Kassenprüfer.

Die Regelung bei Gründung des Vereins wird intern abgesprochen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die beiden Jugendvertreter werden von den Mitgliedern der Vereinsjugend gewählt. Der entsprechende Wahlmodus wird in der Jugendordnung festgelegt.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand wählt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle aus.

zu a) Der Vorsitzende

- ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle
- leitet die Vorstandssitzungen
- kann an allen Arbeitsgruppensitzungen und Arbeitskreisen teilnehmen, um sich über den momentanen Stand der Arbeiten im Verein zu informieren

zu b) Der Projektleiter

- leitet die Kooperationsarbeitsgruppe
- ist Ansprechpartner für alle Kooperationsprojekte

zu c) Der Schatzmeister

- ist innerhalb des Vorstands für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig
- ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung in Bezug auf die finanzielle Entwicklung informationspflichtig

zu d) Der Vertreter der Konzeptionsarbeitsgruppe

- leitet die Konzeptionsarbeitsgruppe
- informiert den Vorstand über die momentanen Arbeiten der Konzeptionsarbeitsgruppe

zu e) Die beiden Vertreter der Vereinsjugend

- führen den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz der Vereinsjugend
- vertreten die Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereinsvorstandes

## **§ 11 Die Konzeptionsarbeitsgruppe (KAG)**

Die Konzeptionsarbeitsgruppe besteht aus dem Vorsitzenden der Konzeptionsarbeitsgruppe, der gleichzeitig Vertreter im Vorstand ist und vier Beisitzern.

Die Konzeptionsarbeitsgruppe wird eingerichtet, um konzeptionelle und inhaltliche Veränderungen anzudenken, die es dem Verein ermöglichen, flexibel auf die sich ändernden Bedingungen der heutigen Lebenswelt reagieren zu können.

Die Konzeptionsarbeitsgruppe pflegt eine projektorientierte dezentrale Arbeitsweise. Sie wird bei Bedarf einberufen, wenigstens zweimal im Jahr, um den Stand der bearbeiteten Projekte zu besprechen.

Die Organe des Vereins können an die Konzeptionsarbeitsgruppe herantragen,

- die konzeptionelle Begleitung von gestarteten Projekten
- die Bearbeitung auftretender Probleme struktureller, inhaltlicher und konzeptioneller Art
- den Informationsrückfluß über die Arbeitsergebnisse an Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Die Abteilungsleiterversammlung "Hallensport und Kurse"**

In diesem Organ sind alle gewählten Abteilungsleiter der Sportabteilungen organisiert. Sie wählen für die Dauer von einem Jahr zwei Beisitzer aus ihren Reihen, die ihre Interessen in der Kooperationsgruppe vertreten. Die Abteilungsleiterversammlung sollte wenigstens zweimal jährlich tagen. Für Einladungen sind die beiden Abteilungsbeisitzer zuständig.

## **§ 13 Die Abteilungsleiterversammlung "Reisen und Kurse"**

In diesem Organ sind die Abteilungsleiter der Abteilungen "Reisen und Kurse" organisiert. Auch sie wählen jährlich zwei Beisitzer in die Kooperationsgruppe, die dort ihre Interessen vertreten. Die Anzahl der Sitzungen sowie die Wahlmodi werden von den Abteilungsleitern „Reisen und Kurse“ selbständig festgelegt.



#### **§ 14 Die Kooperationsarbeitsgruppe (KOAG)**

Die Kooperationsarbeitsgruppe besteht aus dem Projektleiter und sechs Beisitzern.

Der Projektleiter wird auf Vorschlag der Kooperationsarbeitsgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiterversammlung "Hallensport und Kurse" und die Abteilungsleiterversammlung "Reisen und Kurse" wird jeweils durch zwei Beisitzer vertreten.

Die Netzwerkpartners sind durch maximal zwei Beisitzer vertreten.

Die Kooperationsarbeitsgruppe sollte wenigstens viermal jährlich tagen und ist zuständig für

- die Erstellung der Vereinsbroschüre
- die integrative Vernetzung der verschiedenen Abteilungen (die dafür notwendigen Konzeptionen können bei der Konzeptionsarbeitsgruppe abgefragt werden)
- für Projekte und Kooperationen des Gesamtvereins mit externen Trägern wie z.B. Sporthochschule, Stadt Köln, Bildungswerk

#### **§ 15 Die Geschäftsstelle**

Die Arbeit der Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 16 Der Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit aller schriftlich abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Löst sich der Verein auf, so geht das Vereinsvermögen an die Aidshilfe Köln e.V., die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorliegender Satzung verwendet.